Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 11-12

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Seidenindustrie zugewiesene Kontingent. Es kann dieser Betrag — wenn auf den schweizerischen Ouvrées-Verbrauch in den Jahren vor dem Krieg abgestellt und die schweizerische Tramenproduktion (die künftig nicht mehr in die Zentralmächte abgeliefert werden darf) hinzugerechnet wird — als einigermaßen ausreichend bezeichnet werden; dies namentlich dann, wenn der Ausfuhr und damit der Erzeugung von Seidengeweben und Bändern noch weitere Schranken auferlegt werden sollten.

Die Einfuhr von Ouvrées aus Italien und Frankreich ist eingestellt worden, bis die Formalitäten in bezug auf das Kontingent und die Mitwirkung der S.S.S. und des Rohseidensyndikates S.I.S. erledigt sind. Inzwischen kann, so lange nicht das in Aussicht genommene Ausfuhrverbot des schweizerischen Bundesrates in Kraft getreten ist, die schon in der Schweiz liegende gezwirnte Seide immer noch nach den Zentralmächten abgestossen werden. Es dürfte sich dabei allerdings nicht mehr um große Posten handeln. Das Inkrafttreten des Ausfuhrverbotes für Grègen hat seinerzeit eine Stockung in der Zufuhr von annähernd zwei Monaten verursacht; es ist anzunehmen, daß die Behebung der Schwierigkeiten, die heute der Einfuhr gezwirnter Seiden entgegenstehen, rascher erfolgen wird, da das Rohseiden-Syndikat schon besteht, die erforderlichen Vorarbeiten für die Kontingentierung im Gange sind und Italien ein bedeutendes Interesse daran hat, in der Ausfuhr der Seiden nach der Schweiz, seinen nunmehr fast einzigen und größten ausländischen Absatzgebiet, keinen Unterbruch eintreten zu lassen.

Die Fabrikations- und Handelsfirmen, die bisher der Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide (Grège) S.I.S. deshalb nicht beigetreten sind, weil sie keine Grègen benötigen oder an deren Einfuhr nicht beteiligt sind, müssen sich nunmehr dem Syndikat ohne Säumnis anschließen, sofern sie Anspruch auf Zuweisung von gezwirnten Seiden erheben.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß die italienische Regierung nichts unterlassen hat, um die Folgen des Ausfuhrverbotes für gezwirnte Seiden abzuschwächen. Es ist nun eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß sich die Regierungen Frankreichs, Englands und den Vereinigten Staaten anerboten haben, die aus italienischen Cocons gesponnenen und in Italien gezwirnten Seiden, die nicht zur Ausfuhr gelangen können, aufzukaufen und zwar auf Grundlage eines Preises von 90 französischen Franken per Kilogramm für klassische Organzine. Da Frankreich seit Jahren durch seinen Schutzzoll die italienischen gezwirnten Seiden von seinen Märkten ferngehalten hat und von einer Abschaffung oder Ermäßigung dieses Zolles nichts verlautet, so werden diese überschüssigen Seiden ihren Weg in der Hauptsache nach England und den Vereinigten Staaten nehmen müssen.

Finanz-Genossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren.

Im deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen für die Monate Mai, Juni und Juli d. J. hat sich Deutschland verpflichtet, sogen. Luxuswaren, deren Einfuhr nach Deutschland an sich verboten ist, im Gesamtbetrage von 18 Millionen Franken herein zu lassen. Es handelt sich in der Hauptsache um Uhren, Stickereien und Seidengewebe, welch' letztere an dieser Summe mit 6,3 Millionen Franken beteiligt sind. Die Einwilligung Deutschlands in die Einfuhr dieser Waren ist jedoch an gewisse Bedingungen finanzieller Art geknüpft worden, welche die in Frage kommenden Industrien zu der Bildung von besonderen Finanz-Genossenschaften veranlaßt haben. So ist in St. Gallen eine Finanz-Genossenschaft für die Stickerei und in Zürich eine solche für Seidenwaren gegründet worden.

Der Zweck der mit der Zürcher Seidenindustriegesellschaft in Fühlung stehenden «Finanz-Genossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren F. G. A. S.» wird in den Statuten in der Weise umschrieben, daß diese «an der Erfüllung und Einhaltung der vom schweizerischen Bundesrat und den Regierungen anderer Staaten für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen finanzieller Natur mitwirken soll. Sie setzt sich deshalb in Verbindung mit den vom Bundesrat mit der Finanzierung beauftragten Organen.» Das wesentliche liegt aber darin, daß in dem vom Bundesrate mit Deutschland abgeschlossenen Finanzabkommen eine Stundung der für sogen. Luxuswaren zu leistenden Zahlungen bis 1. Oktober 1918 vorgesehen ist; wohl müssen die deutschen Kunden die Fakturen bei Verfall bezahlen, die Summe von 18 Millionen Franken bleibt aber bis zum genannten Zeitpunkt in Deutschland stehen. Die Bezahlung der schweizerischen Exportfirmen wird von den schweizerischen Banken übernommen (und zwar in Franken, so daß Kursverluste nicht entstehen), deren Forderungen durch erste deutsche Banken und Firmen sichergestellt werden; nichts destoweniger verlangen aber die schweizerischen Banken noch eine Rückdeckung durch die an der Ausfuhr beteiligten schweizerischen Firmen. Um den Verpflichtungen den schweizerischen Banken gegenüber nachzukommen, mußten daher die Finanz-Genossenschaften ins Leben gerufen werden und es müssen infolgedessen von den einzelnen Firmen Risiken in Kauf genommen werden, die, mögen sie vielleicht auch noch so gering eingeschätzt werden, doch mit dem ordentlichen kaufmännischen Betrieb nichts zu tun haben.

Die vom Finanzabkommen betroffenen drei großen schweizerischen Industrien haben an dieser Art der Lösung der Frage der Ausfuhrmöglichkeit nach Deutschland nicht mitgewirkt; sie sahen sich vielmehr einem vollzogenen Vertrage gegenübergestellt und mußten sich überdies — wollten sie nicht die Ausfuhr von einem Tage zum andern gänzlich unterbunden sehen — den Bedingungen der schweizerischen Banken unterziehen. So berechtigt nun auch die Einwände, die sich gegen solche Stundungsabkommen erheben lassen und so sehr zu wünschen ist, daß auf dieser gefährlichen Bahn nicht weiter gegangen werde, so hat doch diese einheitliche und zwangsweise Regelung der Zahlungsbedingungen- und Verpflichtungen den Abschluß noch viel ungünstigerer Verträge durch einzelne Firmen und Firmengruppen verunmöglicht. Die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung und die Zusicherung lohnender Preise hatte nämlich im Verkehr vom schweizerischen Lieferant zum ausländischen Abnehmer vielfach Abmachungen gezeitigt, welche die in Kriegszeiten und im Hinblick auf die Valutaverhältnisse besonders gebotene Vorsicht gänzlich vermissen ließen.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten** im **Mai:**

		1917	1916	1917	1916
		Mai		Januar-Mai	
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr.	160,470	232,598	747,818	1,494,173
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„	3,848	—	8,143	2,483
Halbseidene Gewebe	„	4,396	1,006	9,076	10,646
Seidenbeuteltuch	„	223,272	115,096	677,409	463,400
Seidene u. halbseidene Wirkwaren	„	26,095	67,228	177,132	308,992
Rohseide	„	—	32,555	—	646,533
Künstliche Seide	„	370,685	20,273	370,683	21,767
Näh- und Stickseiden	„	—	—	—	76,732

Französischer Einfuhrzoll auf Seidenwaren. Frankreich und Italien behandeln sich, soweit Seidengewebe in Frage kommen,

nicht auf dem Fuße der Meistbegünstigung; Frankreich wendet vielmehr den italienischen Seidengeweben gegenüber die Sätze des Generaltarifs an und in gleicher Weise unterliegen auch die französischen Erzeugnisse dem italienischen Generalzoll.

Empfinden es schon die italienischen Rohseidenzwirner im Zeichen des heutigen Bündnisses als eine Ungerechtigkeit, daß Organzin und Tramen italienischer Herkunft durch einen Schutzzoll vom französischen Markt fern gehalten werden und verlangen sie die Aufhebung oder Ermäßigung dieses Zolles, so fühlen sich die Comasker Seidenstoff-Fabrikanten durch die einseitig ungünstige Behandlung ihrer Erzeugnisse noch mehr benachteiligt; letzteres auch schon deshalb, weil die verhältnismäßig billigen italienischen Waren den französischen Maximalzoll nicht zu überwinden vermögen, während die Lyoner Nouveautés und Spezialartikel durch die hohen italienischen Zölle weniger betroffen werden.

Um eine Änderung dieser Sachlage in Fluß zu bringen, hat sich eine Delegation des Verbandes der italienischen Seidenstoff-Fabrikanten anfangs Juni nach Lyon begeben, um mit Vertretern der Lyoner Handelskammer und der französischen Seidenweberei die Verhältnisse zu besprechen. Als Ergebnis dieser Konferenz wurde eine Tagesordnung folgenden Inhaltes einstimmig angenommen:

Die Konferenz bestätigt, daß es unzulässig erscheint, daß verbündete Nationen fortfahren, gegenseitig auf ihre Erzeugnisse eine ungünstigere Zollbehandlung anzuwenden, als solche den neutralen Ländern zugestanden ist. Sie verlangt demgemäß die Revision der Zolltarife, damit diese nach Möglichkeit einheitlich gestaltet werden, wobei immerhin der Verschiedenartigkeit der Produktionsbedingungen in den beiden verbündeten Staaten Rechnung getragen werden soll. Auf dieser Grundlage ist eine Verständigung zwischen den französischen und italienischen Industriellen herbeizuführen, der Tarif in seinen Einzelheiten auszuarbeiten und der Genehmigung der beteiligten Regierungen zu unterbreiten. Da die verschiedenartigen Klassifikationen große Schwierigkeiten sowohl inbezug auf die Aufstellung, wie auch auf die Anwendung der Tarife schaffen, so verlangt die Konferenz eine Vereinheitlichung der Klassifikationen. Die an der Konferenz vertretenen französischen und italienischen Industriellen würden es endlich begrüßen, wenn gegenseitig Erleichterungen inbezug auf die noch geltenden Tarife sofort zugestanden würden.

Die Konferenz verlangt also grundsätzlich die Beseitigung der bisherigen ungünstigen Stellung der italienischen bezw. französischen Seidenindustriellen im Verhältnis zu denjenigen neutraler Staaten; es ist aber bemerkenswert, daß im übrigen nicht etwa die Gleichstellung des neuen französischen und italienischen Zolltarifs für Seidengewebe gefordert wird: es soll vielmehr in der Bemessung der Ansätze auf die Produktionsbedingungen der beiden Länder Rücksicht genommen werden! Es bedeutet dies wohl, daß sich die französischen Fabrikanten vorbehalten, für die Einfuhr von Seidengeweben nach Frankreich — und zwar auch für Ware italienischer Herkunft — höhere Sätze aufzustellen, als es die italienischen sein werden.

Französisches Ausfuhrverbot. Die Einfuhr von Seidengeweben und Bändern nach Frankreich ist seit dem 16. April d. J. gänzlich gesperrt. Inzwischen sind Verhandlungen zwischen der schweizerischen und französischen Regierung geführt worden, um die Einfuhr von seidenen Stoffen und Bändern wenigstens innerhalb eines Kontingentes zu ermöglichen; diese Verhandlungen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen, doch steht soviel fest, daß das Kontingent auf Grund des Gewichts bemessen wird, und daß der schweizerischen Seidenstoff- und Bandweberei ein außerordentlich kleiner Betrag zur Verfügung gestellt werden soll. Das Geschäft mit Frankreich ist allerdings derart zurückgegangen, daß, vorläufig wenigstens, das in Aussicht gestellte ganz kleine Kontingent ausreichen dürfte.

Um die Ausfuhr nach Frankreich zu ermöglichen, werden die Fabrikations- und Exportfirmen ebenfalls finanzielle Verpflichtungen eingehen müssen, ähnlich wie dies für die Ausfuhr nach Deutschland notwendig gewesen ist. Die Verhandlungen über diese Seite der Frage sind ebenfalls noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Einwendungen, die an anderer Stelle gegen diese Finanzierung des eigenen Exportes erhoben worden sind, gelten im selben Maße auch für diese der schweizerischen Regierung und den schweizerischen Kaufleuten ebenfalls aufgezwungenen Verpflichtungen.

Stickereiexport nach den Vereinigten Staaten. Der Gesamtexport aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten bezifferte sich im Juni 1917 auf 1,463,154 Franken; der Ausfall gegenüber demselben Monat des Vorjahres beziffert sich auf 1,822,148 Franken. Der Stickereiexport im besondern stellt sich zum vergangenen Monat auf 1,338,726 Franken gegen 2,963,337 Franken im Juni 1916 oder 3,5 Millionen im gleichen Monat 1914. Der Stickereiexport nach den Vereinigten Staaten aus dem hiesigen Konsularbezirk bezifferte sich im ersten Halbjahr 1917 auf 8,5 Millionen (Gesamtexport 10,952,872 Franken gegen 17,3 Millionen im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres oder 24,2 Millionen im ersten Semester 1913). Die Maschinenstickereien sind für Januar bis Juni 1917 von 10,3 Millionen im gleichen Zeitraum des Jahres 1916 auf 2,697,041 Franken zurückgegangen.

Zum Schutz der schweizerischen Stickereiindustrie. Auf Veranlassung des schweizerischen Politischen Departements in Bern ist in St. Gallen im Interesse der Exporterleichterung der schweizerischen Stickereiindustrie eine „Finanzgenossenschaft für die schweizerische Stickerei-Industrie, St. Gallen," gegründet worden, über die offiziell folgendes bekannt gemacht wird: „Es hat sich in jüngster Zeit immer deutlicher herausgestellt, daß für gewisse schweizerische Industrien, deren Erzeugnisse im kriegführenden Auslande mehr oder weniger als Luxusartikel betrachtet werden, eine Aufrechterhaltung der Ausfuhrmöglichkeit gegenüber den dort erlassenen Einfuhrverboten bei einigen Staaten voraussichtlich nur noch durch das Mittel der Gewährung von Stundungsdarlehen erreicht werden kann. Die schweizerischen Banken haben sich bereit erklärt, das hiefür nötige Geld zu liefern, verlangen jedoch ihrerseits Rückdeckung durch die am Export interessierten Industriellen, was in richtiger Form nur durch die Gründung von Finanzgenossenschaften bewerkstelligt werden kann. So ist dieser Tage zu dem erwähnten Zwecke eine „Finanzgenossenschaft für die schweizerische Stickereiindustrie, St. Gallen" gegründet worden, welcher bei Erfüllung gewisser statutarischer Voraussetzungen jeder Stickerei-Exporteur als Mitglied beitreten kann. Die Finanzgenossenschaft übernimmt den Banken gegenüber die Garantie und verschafft sich von ihren Mitgliedern Deckung dafür, in Form von Verpflichtungsscheinen für den Betrag ihrer Lieferungen nach den betreffenden Ländern."

Vereinfachung der Formalitäten bei der Wareneinfuhr aus dem neutralen Ausland nach Deutschland.

Auf gemachte Vorstellungen hin hat das deutsche Reichsamt des Innern neue Bestimmungen erlassen, die eine gewisse Vereinfachung insofern mit sich bringen, als nunmehr die Abteilung L für Ausfuhr und Einfuhr der Reichsbekleidungsstelle die Zentrale für alle Anträge, Einkaufs-, Einfuhr- und Devisenbewilligung ist. Die unter dem Datum des 16. Juni erlassenen, gegen die bisher geltende Verordnung vom 7. März veränderten Bestimmungen lauten nach deutschen Mitteilungen wie folgt:

Anträge auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und auf Devisenabgabe für sämtliche Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren, die nach Deutschland eingeführt werden sollen, sind von jetzt ab folgendermaßen zu behandeln:

A. Bei Waren aus der Schweiz.

1. Anträge auf Einkaufsbewilligungen sind auf besonderen Vordrucken in vierfacher Ausfertigung bei der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, einzureichen.
2. Anträge auf Einfuhrbewilligungen sind von dem schweizerischen Lieferanten in vierfacher Ausfertigung bei dem schweizerischen politischen Departement im Bundeshause in Bern einzureichen.
3. Anträge auf Devisenabgabe sind bei der Reichsbekleidungs-

stelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, auf einem besonderen Vordruck in einfacher Ausfertigung einzureichen.

B. Bei Waren aus anderen Ländern.

Sämtliche Anträge auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe sind bei der Reichsbekleidungsstelle Abteilung L für Aus- und Einfuhr, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, auf den vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen, und zwar Anträge auf Einkaufsbewilligungen in vierfacher, solche auf Einfuhrbewilligungen in dreifacher und Anträge auf Devisenabgabe in einfacher Ausfertigung.

* * *

Die Reichsbekleidungsstelle bemerkt über die neuen Vorschriften noch folgendes:

Um für die an der Einfuhr von Waren aus dem Auslande beteiligten Firmen eine Vereinfachung bei der Einreichung der Anträge auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe herbeizuführen, sind von jetzt ab sämtliche Anträge bei der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, einzureichen.

Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einfuhrbewilligungen für Waren, die aus der Schweiz nach Deutschland eingeführt werden sollen. Hierfür sind Anträge von dem schweizerischen Lieferanten bei dem schweizerischen politischen Departement im Bundeshaus in Bern einzureichen, und zwar in vierfacher Ausfertigung auf den von der Schweiz hierfür vorgeschriebenen Formularen.

Bei der Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen für Seidenwaren empfiehlt es sich, auf den Vordrucken anzugeben, ob die Ware der Bundesratsverordnung über die Beschwerung von Seidenwaren mit Chlorzinn entspricht und in welchem Prozentsatze die Seide beschwert ist.

Für Waren, die vor dem 9. Februar 1917 bereits gekauft waren, worüber jedoch einwandfreie Belege vorliegen müssen, bedarf es keiner nachträglichen Einkaufsbewilligung.

Ganz besonders empfehlenswert aber ist es, die Abschlüsse mit dem ausländischen Lieferanten erst dann zu tätigen, wenn der deutsche Käufer im Besitze des bewilligten Einkaufsantrages ist. Es hat sich in letzter Zeit mehrfach herausgestellt, daß deutsche Firmen die Waren im Auslande bestellt haben unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Einkaufsantrages. Der Einkaufsantrag wurde jedoch abgelehnt, wodurch sowohl dem deutschen Besteller, als auch dem ausländischen Lieferanten große Unannehmlichkeiten entstanden sind. Aus diesem Grunde ist es dringend ratsam, die Ware überhaupt erst zu bestellen, wenn der Antrag auf Einkaufsgenehmigung bewilligt worden ist. Es dürfte dem deutschen Käufer gewiß nicht schwer fallen, mit dem ausländischen Lieferanten eine Vereinbarung zu treffen, daß ihm das Angebot für einige Tage fest an die Hand gegeben wird. Durch eine erhöhte Beschleunigung des ganzen Verfahrens wird von jetzt ab erreicht werden, daß Anträge auf Einkaufsbewilligungen innerhalb drei Tagen dem Antragsteller zurückzugeben sind, sodaß er also in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit genau unterrichtet ist, ob er die Verpflichtung im Auslande eingehen kann.

Das „Schweiz. Handelsamtsblatt" bringt betreffs der getroffenen Abänderungen folgende Bekanntmachung:

Es wird zur Kenntnis gebracht, daß **Einfuhrgesuche für Web-, Wirk-** und **Strickwaren** nunmehr in **fünffacher,** für alle andern Waren in vierfacher Ausfertigung einzureichen sind. Ferner haben die Exporteure, auch dann, wenn der Verkauf in Markwährung stattgefunden hat, auf den Gesuchen und Fakturen den Wert der Waren in Franken, zum Tageskurs umgerechnet, anzugeben. Außerdem ist unter der Rubrik „Besondere Bemerkungen" zu erwähnen, an welchem Datum der Kaufvertrag, welcher der Lieferung zugrunde liegt, abgeschlossen worden ist.

Syndikate

Zürcher Handelskammer. An Stelle des als Präsident zurückgetretenen Herrn Wunderly-von Muralt, den die Generalversammlung der Kaufmännischen Gesellschaft jüngsthin zum Ehrenpräsident ernannt hat, wurde als Präsident einstimmig Herr Nationalrat Syz, der bisherige Vizepräsident, gewählt. Zum Vizepräsidenten wurde der verdiente Generalsekretär Herr Oberst Richard ernannt. Als Quästor wurde der bisherige, Herr Ulrico Vollenweider, bestätigt.

Die Handelskammer wählte alsdann als neues Mitglied des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins Herrn Nationalrat Syz und bestellte zum Präsidenten des Vororts den bisherigen geschäftsleitenden Vizepräsidenten, Herrn Nationalrat Dr. Alfred Frey, dessen Verdienste um den Verein wie um das wirtschaftliche Leben des Landes bei diesem Anlasse wieder Ausdruck fanden.

Schweizerische Importvereinigung für Manufakturwaren (S. I. M.) in Zürich. Die Statuten dieser Genossenschaft sind in der Generalversammlung vom 26. Februar 1917 teilweise revidiert worden. Den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber sind als Aenderungen zu konstatieren: Die Genossenschaft schließt keinerlei Geschäfte für eigene Rechnung ab, sofern sie nicht von seiten der Bundesbehörden dazu gezwungen wird. Die Geschäftsleitung besteht aus vier Mitgliedern des Vorstandes und dem I. Sekretär. Als siebentes Vorstandsmitglied ist gewählt worden: Gottfried Rufener, Kaufmann, von und in Langenthal. Das bisherige Vorstandsmitglied Edouard Wanner, Kaufmann, in Genf, ist als Mitglied der Geschäftsleitung gewählt. Sodann wurde Kollektivprokura erteilt an den II. Sekretär, Hugo Zivi, von Basel, in Zürich. Der Präsident, der Vizepräsident, die weitern Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kollektivprokurist zeichnen je zu zweien kollektiv.

Ausfuhrgesuche für Stickereien. (Mitteilung des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen). Es ist gelungen, bei nochmaliger Besprechung der Mustervorschriften für bestickte Stoffe und Plattstichgewebe, Art. 5a des Zirkulars der S. A. Z. vom 19. Juni vom Chef der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale (S. A. Z.), das Einverständnis mit folgender Vereinfachung zu erlangen:

5a. Für bestickte Stoffe und Plattstichgewebe:

Von jeder in einer Sendung vorkommenden Stoffart ein gesticktes Muster in der Größe von 12 × 20 Zentimeter, und zwar von denjenigen Dessins, welche den größten Rapport und das kleinste Quantum an Stickerei aufweisen.

Auf dem Ausfuhrgesuch ist der Vermerk anzubringen:

Bei allen Mustern dieser Sendung wiederholen sich die Dessins über die ganze Stoffbreite.

Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die richtige Bemusterung im Interesse des Exporteurs liegt und daß die S. A. Z. die Verantwortung ablehnt, wenn zufolge ungenügender Bemusterung die Ware an der Grenze zurückbehalten oder vom Ausfuhrzollamt das Strafverfahren wegen Umgehung der Ausfuhrverbote eingeleitet werden sollte.

Die Firma **Syndikat für die Schweizerische Hutgeflechtindustrie (S. S. H.)** in Wohlen erteilt Einzelprokura an Theodor Kistler, von Aarberg, in Wohlen.

Oesterreich-Ungarn. Gründung einer Leinenzentrale, Aktiengesellschaft. Den Herren Alois Regenhart, Ernst Klinger und Christian Krönig, sämtlich in Wien, wurde die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Leinenzentrale, A.-G.", mit dem Sitze in Wien, erteilt und deren Statuten genehmigt.

Konventionen

Unter dem Namen **Verband Schweiz. Bleichereien, Stückfärbereien & Appretur-Anstalten** hat sich mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, zurzeit in Schwanden, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gebildet. Der Verband bezweck